

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007 - Drucksache 16/3268 -

b) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit für weitere Beitragssenkungen verwenden - Drucksache 16/3091 -

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der AdL nach den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte durch die Bundesregierung bestimmt. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist in erster Linie maßgebend für die Höhe des Monatsbeitrags der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres sowie das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung.

Die Höhe des Monatsbeitrags sowie der hiervon unmittelbar abhängigen, durch gesetzlich vorgegebene Prozentsätze bestimmten Beitragszuschüsse ergeben sich mithin reflexartig aus den vorerwähnten Parametern der allgemeinen Rentenversicherung. Da Faktoren, die nur die AdL betreffen, bei der Beitragsfestsetzung nicht von Bedeutung sind, halten wir eine Teilnahme eines Vertreters unseres Hauses an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der AdL für das Jahr 2007 für entbehrlich.